

Medieninformation

Landesamt für Steuern und Finanzen

Ihre Ansprechpartnerin
Helene Oswald

Durchwahl
Telefon +49 351 827 10100
Telefax +49 351 827 19999

presse@lsf.smf.sachsen.de*

07.04.2022

Einsprüche gegen den Abzug einer zumutbaren Belastung bei steuerlich geltend gemachten Krankheits- oder Pflegekosten bleiben erfolglos

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben heute mit einer Allgemeinverfügung Einsprüche und Anträge zurückgewiesen, die damit begründet waren, dass der Abzug der zumutbaren Belastung gegen das Grundgesetz verstoße. Bei der Berechnung der Einkommensteuer ist es damit weiterhin rechtmäßig, von den geltend gemachten Krankheits- und Pflegekosten eine sogenannte zumutbare Belastung abzuziehen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt vom Einkommen, der Anzahl der Kinder und des Familienstandes ab.

Auch sächsische Bürgerinnen und Bürger hatten gegen Steuerbescheide Einsprüche eingelegt oder Änderungsanträge gestellt. Die Allgemeinverfügung beendet alle diesbezüglichen Einspruchs- und Antragsverfahren. Sie richtet sich an alle betroffenen Einspruchsführer und Antragsteller, ohne diese namentlich zu benennen. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für bereits laufende finanzgerichtliche Verfahren.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar (www.bundesfinanzministerium.de – Themen – Steuern – Steuerverwaltung & Steuerrecht – Allgemeinverfügungen).

Hausanschrift:
Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

<https://www.lsf.sachsen.de/>

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.